

E 010400 18. Okt. 2023

LANDESHAUPTSTADT



EG: 16.10.2023

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

see *17.10.*

über
Magistrat

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an die CDU-Fraktion

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung
und Wohnen

Stadträtin Dr. Patricia Becher

13. Oktober 2023

Anfrage der CDU-Fraktion vom 05.07.2023 Nr. 137/2023 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung; (SV-23-V-51-0034)

Anfrage:

Die Vorgänge um die Trägerschaft der Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Nordenstadt haben in den vergangenen Wochen die Presseberichterstattung bestimmt und Gerichte beschäftigt. Die Verunsicherung in der Elternschaft, die auf eine verlässliche und qualitativ hochwertige Nachmittagsbetreuung angewiesen ist, ist nicht nur in Nordenstadt gewachsen. Auch an anderen Wiesbadener Grundschulen wird die Nachmittagsbetreuung über private Fördervereine organisiert.

Ich frage daher den Magistrat:

- 1. Wie ist die Betreuung der Grundschul Kinder derzeit in Wiesbaden gegliedert nach Pakt für den Ganztage, städtischer Betreuung, privaten Fördervereinen etc. aufgestellt?*
- 2. Gibt es weitere Fälle, in denen eine erzwungene Ablösung eines privaten Fördervereins droht?*
- 3. Was sind die Kriterien für eine Ablösung eines privaten Fördervereins?*
- 4. Aus welchen Gründen galt eine Platzobergrenze für den Förderverein in Nordenstadt, aber nicht für den neuen Anbieter? Wäre hier auch eine Anhebung der Platzobergrenze möglich gewesen? Gelten für weitere private Fördervereine ähnliche Platzobergrenzen?*
- 5. Hält es die Stadt vor dem Hintergrund des allgemeinen und des besonders im Bereich der Kinderbetreuung dramatischen Fachkräftemangels für sinnvoll, bestehende Strukturen aufzulösen und durch neue zu ersetzen?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Nachmittagsbetreuung an Grundschulen

Formen der Nachmittagsbetreuung an Grundschulen	Anzahl Schulen	Fördervereine	Freie Träger	Betreuende Grundschulen (BGS, mit städtischen Beschäftigten)
Pakt für den Ganzttag (PfdG) <i>§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 HSchG</i>	10	1	7	2
Grundschulkindbetreuung (GSKB) <i>§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG</i>	26	13	13	0
Betreuende Grundschule (BGS) <i>§§ 1, 16, 22, 22a SGB VIII</i>	8	0	0	8
Profil 1 <i>§ 15 Abs. 1 Nr. 2 HSchG</i>	6	-	-	-
Profil 2 <i>§ 15 Abs. 1 Nr. 2 HSchG</i>	1	-	-	-
Profil 3 Ganzttagsschule <i>§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 HSchG</i>	1	-	-	-

Die Angaben beziehen sich auf die Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote an Grundschulen. Teilweise liegt eine Kumulation der Angebote vor (z. B. Profil 1 + GSKB und/oder BGS). Kinder aus den Grundschulen in Horten wurden nicht berücksichtigt.

Ausführlichere Darstellungen, auch zu den einzelnen Schulstandorten, sind zu finden im Jahresbericht „Nachmittagsangebote der Bildung, Erziehung und Betreuung für Grundschulkin-der“, herausgegeben von Amt für Soziale Arbeit. (Link: https://www.wiesbaden.de/medienzentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/Nachmittagsangebote-Bildung-Erziehung-und-Betreuung-SJ-2021_22.pdf.)

Zu 2.

Die Frage, mit welchem Träger der Pakt für den Ganzttag vorbereitet und umgesetzt wird, erfolgt aufgrund von Klärungen an der jeweiligen Schule (siehe unter 3.). Insofern „drohen“ keine Ablösungen von Fördervereinen, sondern diese ergebnisoffene Frage ist Gegenstand der Ganztagsplanungen einer Schule. Derzeit steht an keinem weiteren der Schulstandorte mit einem Förderverein ein solcher Wechsel an.

In der Vergangenheit stiegen drei Fördervereine beim Schritt in den Pakt für den Ganzttag aus. An einer einzigen Schule blieb ein Förderverein Träger im Pakt, an sechs Schulen war bereits ein Freier Träger Betreuungsanbieter.

Zu 3.

Auf dem Weg in den Pakt für den Ganzttag ist einer der Klärungspunkte die Frage, mit welchem Träger dieser vorbereitet und umgesetzt wird. Dies wird insbesondere unter den folgenden zwei Aspekten ausführlich beleuchtet:

- Gibt es an der Schule eine gute Basis für Kooperation auf Augenhöhe und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und dem vorhandenen Träger? Diese Frage ist sowohl seitens der Schule als auch seitens des am Standort tätigen Trägers zu beantworten.

Der Pakt für den Ganzttag unterscheidet sich von den anderen Ganztagsmodellen des Landes durch eine besondere Form der Kooperation zwischen Schule und Träger. In diesem kooperativen Modell, das gemeinsam von einer Schule (bis 14.30 Uhr) und einem Träger (von 14.30 - 17.00 Uhr und für neun Wochen Ferienangebot) gestaltet wird, ist eine enge, konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit elementar. Der Fokus dieses Modells liegt auf einer ganztägigen, rhythmisierten Verzahnung von Unterricht und Betreuungsangeboten. Gemeinsam muss ein zukunftsfähiges Konzept entwickelt und gelebt werden. Eine schon bestehende Kooperation am Standort muss so tragfähig sein, dass die Vorbereitung, Umsetzung, Treffen von konkreten Vereinbarungen für den Alltag, Bewältigung von Schwierigkeiten, Klärung von Konflikten etc. von Schule und Träger als realistisch bewertet wird. Nur im beidseitigen Einvernehmen kann dieser Weg beschritten werden.

- Ist der Förderverein bereit und in der Lage, in seinen Vereinsstrukturen, in denen die Verantwortung einzig auf dem ehrenamtlichen Vorstand und einer organisatorischen Leitung lastet, dauerhaft und stabil alle Aufgaben zu bewältigen, die an einen Träger im Pakt für den Ganzttag gestellt werden? Diese Frage ist innerhalb des Fördervereins zu klären.

Ein Träger im Pakt für den Ganzttag muss je nach Nachfrage für bis zu 100 % der Kinder einer Schule Betreuung anbieten können - vor 14.30 Uhr in Kooperation mit der Schule, nach 14.30 Uhr und in den Ferien eigenständig. Dazu gehören u. a. Arbeitgeberfunktion und Personalverantwortung für alle Betreuungskräfte, Gewährleistung des Angebotes bei personellen Ausfällen, Budgetverantwortung, Verwendungsnachweisführung, Vertragsgestaltung mit Eltern, Inkasso, Beschwerdemanagement etc.

Zu 4.

Bis dato erfolgt eine Finanzierung dieser Angebote ausschließlich durch kommunale Mittel; ein weiterer Ausbau von Betreuungsplätzen wird nur bei Inanspruchnahme von Landesressourcen ermöglicht. Das heißt konkret: Freiwerdende Plätze können neu besetzt werden; neue Plätze werden nur in Verbindung mit dem Einstieg in den Pakt für den Ganzttag oder Profil 3 geschaffen.

Elementar für die praktische Ausgestaltung der Ganztagsmodelle ist jedoch die gemeinsame Konzeptphase im Vorbereitungsjahr. Es braucht eine Basis von gewachsener Kooperation zwischen Schule und Freiem Träger/Förderverein für den Einstieg in ein solches Modell. Außerdem muss der Ganzttagsträger die Chance haben, mit seinen - mehr oder weniger neuen - Betreuungskräften ein Team zu bilden. Ein Team entsteht nicht automatisch durch eine bestimmte Anzahl von Personen, die gemeinsam zum Schuljahr beginnen, sondern es muss sich einarbeiten, den Betreuungsalltag gemeinsam bewältigen, zusammenwachsen und dabei begleitet werden. Der Ganzttag kann nur in enger Verzahnung geplant und vorbereitet werden. Das dafür notwendige Vorbereitungsjahr ist ausschließlich mit dem künftigen Ganzttagsträger möglich. In diesem Zuge kann ein vorgeschalteter Platzausbau bzw. der Wegfall der Platzobergrenze ermöglicht werden. Ab diesem Zeitpunkt kann allen Kindern ein Betreuungsplatz angeboten werden, sofern die räumlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit liegt es in der Verantwortung der Schulen, für einen weiteren Platzausbau die Ganztagsmodelle und damit die zusätzlichen Landesressourcen in Anspruch zu nehmen.

Der Vertrag mit dem Förderverein der Grundschule Nordenstadt bleibt für ein weiteres Jahr bis 31. Juli 2024 bestehen. In diesem Vertrag ist geregelt, dass nur freiwerdende Plätze neu belegt werden können, ein Platzausbau ohne die Ganztagsmodelle jedoch nicht möglich ist. Die Grundschule Nordenstadt wird voraussichtlich zum Schuljahr 2025/2026 in den Pakt für

den Ganzttag einsteigen, das Vorbereitungsjahr beginnt somit zum 1. August 2024 in Verbindung mit einem neuen Träger. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Aufhebung der Anzahl der vertraglich vereinbarten Plätze möglich.

Zu 5.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Qualität einer Nachmittagsbetreuung von verschiedenen Faktoren abhängt, einschließlich der Entscheidungen, die in Bezug auf Partnerschaften getroffen werden. An der Justus-von-Liebig-Schule wird der Pakt für den Ganzttag bereits seit dem Einstieg in ein Ganztagsmodell mit dem Förderverein als Träger umgesetzt. Alle weiteren neun Standorte sind mit einem Freien Träger in den Pakt für den Ganzttag eingestiegen. Der Ganzttag ist ein kooperatives Modell, welches gemeinsam durch Schule und Betreuungsträger gestaltet wird. Für diesen Schritt sind Qualität, Kommunikation, Stabilität und Augenhöhe unerlässlich. Dies bildet immer die Basis für eine Entscheidung für oder gegen einen Träger. Wird sich für einen Trägerwechsel entschieden, werden damit keinesfalls Strukturen aufgelöst. Vielmehr wird an die bekannten Strukturen und etablierte Qualität angedockt. Angestrebt wird grundsätzlich ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB; der neue Träger übernimmt das Personal zu identischen Rahmenbedingungen, sofern diese dies möchten.

In der Praxis zeigt sich, dass wir eine ständig steigende Komplexität und Verantwortung verzeichnen und die Grundschulkinderbetreuung sich in den letzten Jahren zudem zu einer Einrichtung mit unternehmensähnlichen Strukturen entwickelt hat: Budgetverantwortung für immer größere Zuschüsse, Arbeitgeberfunktion und Personalverantwortung sowie die Gewährleistung des Angebotes bei personellen Ausfällen. All dies liegt in der zentrierten Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes.

In Vorbereitung auf den Rechtsanspruch auf Betreuung im Grundschulalter ab 2026 erarbeitet die städtische Projektgruppe zukunftsfähige und nachhaltige Strukturen. Ein großer Baustein ist der Fachkräftemangel und Maßnahmen, um dem entgegenzuwirken. Letztendlich sollte die Entscheidung auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der verschiedenen Optionen getroffen werden, um sicherzustellen, dass eine bestmögliche Betreuung und Qualität gewährleistet sind.

Mit freundlichen Grüßen

